

## **BGer 9C 154/2010 vom 24. Februar 2010**

Bundesgericht, 2010-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_154\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_154_2010)

FR: TF 9C 154/2010 du 24 février 2010

IT: TF 9C 154/2010 del 24 febbraio 2010

### **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 24.02.2010 9C 154/2010 (9C\_154/2010)  
Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 24.02.2010 9C 154/2010 (9C\_154/2010) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 24.02.2010 9C 154/2010 (9C\_154/2010)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_154/2010  
Urteil vom 24. Februar 2010 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Borella als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Ettlín. Parteien F.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Versicherungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4500 Solothurn, Beschwerdegegner. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 12. Januar 2010. Nach Einsicht in die Beschwerde der F.\_\_\_\_\_ vom 13. Februar 2010 (Poststempel) gegen die am 13. Januar 2010 ausgehändigte Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 12. Januar 2010, mit welcher das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abgewiesen wurde, in Erwägung, dass Beschwerden gegen Entscheide - von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen - innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen sind ( Art. 100 Abs. 1 BGG ), ansonsten der angefochtene Entscheid in Rechtskraft erwächst mit der Wirkung, dass das Bundesgericht auf eine verspätet eingereichte Beschwerde nicht eintreten darf ( BGE 132 II 153 ; 124 V 400 E. 1a S. 401), dass die Beschwerde vom 13. Februar 2010 gegen die - gemäss Empfangsbestätigung - am 13. Januar 2010 ausgehändigte Verfügung vom 12. Januar 2010 des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn verspätet ist ( Art. 44-48 BGG ), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 13. Februar 2010 eine Krankheit als Grund für das verspätete Einreichen der Beschwerde angibt, womit sie sinngemäss die Wiederherstellung der versäumten Rechtsmittelfrist verlangt, dass gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG eine Frist wiederhergestellt werden kann, wenn eine Partei unverschuldeterweise abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln, sofern die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt, dass die Wiederherstellung der Frist wegen Krankheit voraussetzt, dass die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln wie etwa den Beizug eines (Ersatz-)Vertreters verunmöglichte (Urteil 8C\_767/2008 vom 12. Januar 2009 E. 5.3.1, mit Hinweisen, publ. in: SVR 2009 UV Nr. 25 S. 90), dass die Beschwerdeführerin eine Krankheit weder belegt noch angibt, weshalb sie oder eine für sie handelnde Person deswegen an der rechtzeitigen Beschwerdeerhebung verhindert war, weshalb ein Wiederherstellungsgrund nicht erstellt ist

und das Gesuch nicht durchdringt, dass somit auf die Beschwerde wegen offensichtlicher Unzulässigkeit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn, der IV-Stelle des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 24. Februar 2010 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Borella Ettlín

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.